

Ø

Anlage zu TOP 4

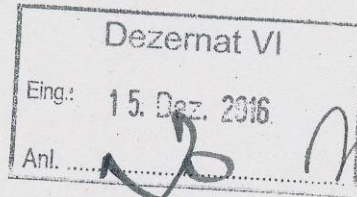
- 67 -

Umwelt - u. Gartenamt

Kassel, 14.12.2016/Me
Herr Wüstemann, ☎ 62 44

An

- VI -



**Anfrage zur direkten Überweisung in den Ausschuss für Umwelt und Energie
am 6. Dezember 2016
Einsatz von Pestiziden, Fragestellerin: Christine Hesse
Vorlage-Nr. 101.18.350**

1. *Werden Pestizide von der Stadt Kassel bzw. im Auftrag der Stadt Kassel eingesetzt? Wenn ja, bitte aufschlüsseln welche Arten von Pestiziden mit welchen Wirkstoffen in welchen Mengen auf welchen Flächen eingesetzt und aus welchen Gründen eingesetzt werden.*

Die Stadt Kassel hat die angesprochene Problematik schon vor Jahren erkannt, daher hat die Stadtverordnetenversammlung bereits 1981 einen Beschluss gefasst, auf den Einsatz von Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, explizit Herbizide und Insektizide, auf städtischen Grünflächen und Freiflächen zu verzichten. Die Pflegepläne sollen daher mechanische und biologische Anwendungen vorsehen. Hierbei handelt es sich um eine freiwillige Selbstverpflichtung der Stadt Kassel - so wie es die Initiative Pestizidfreie Kommune vorsieht.

Dieser Beschluss hat auch heute noch Gültigkeit und wird von den städtischen Ämtern, die davon betroffen sind, bis auf wenige Ausnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht beachtet und umgesetzt.

Unsere Vorbildfunktion ist sicherlich heute immer noch gegeben.

Über bestimmte Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln –auf jeden Fall im privaten Bereich– entscheidet aber nicht die Stadt Kassel sondern der Pflanzenschutzdienst Hessen des Regierungspräsidiums Gießen auf Antrag. Nach Bekanntmachung des Pflanzenschutzdienstes Hessen ist seit 1. Juli 2015 der Einsatz von Glyphosat-haltigen Herbiziden auf Wegen, Plätzen und sonstigem Nichtkulturland in Hessen genehmigungspflichtig und nur noch in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Nach entsprechender Rückfrage bei den betroffenen Ämtern der Stadtverwaltung ist festzuhalten, dass weder bei den Stadtreinigern noch beim Umwelt- und Gartenamt Pflanzenschutzmittel auf öffentlichen Flächen und Wegen eingesetzt werden. Wenige Ausnahmetatbestände lagen beim Sportamt vor. Vereinzelt wurden dort Genehmigungen vom Pflanzenschutzdienst Hessen zum Einsatz Glyphosat-haltiger Anwendungsmittel erteilt.

Grund hierfür ist die Verkehrssicherungspflicht für die Benutzung von Tennenbelägen auf Sportplätzen. Allerdings wurden auch hier aufgrund der Diskussion um Glyphosat-haltige Pflanzenschutzmittel solche Mittel letztmalig im Frühjahr 2014 eingesetzt. Um trotzdem die Benutzung der Tennenflächen zu gewährleisten, ohne die Sicherheit der Benutzer zu gefährden, werden zurzeit andere Möglichkeiten getestet.

2. Welche Maßnahmen ergreift der Magistrat, um beim Einsatz von Pestiziden Schäden an Nicht-Zielorganismen zu vermeiden?

Es werden keine Pestizide eingesetzt.

3. Welche biologischen oder mechanischen Maßnahmen könnten oder werden ggf. schon alternativ eingesetzt?

Beim Umwelt und Gartenamt werden Wildkrautbürsten, angebaut an Kleintraktoren oder als handgeführtes Gerät (wie Rasenmäher) eingesetzt. Weiterhin wird ein Infrarot-Gerät (Flammtechnik mit Propangas) zur Beseitigung von Unkraut auf Wegeflächen eingesetzt. Aktuell wurde dem Umwelt- und Gartenamt Heißluftgerät vorgeführt. Hierbei wird Luft mit einem Brenner erhitzt und auf den Bewuchs geblasen. Über die Anschaffung eines solchen Gerätes muss noch entschieden werden.

4. In welchem Rahmen und durch wen werden Privatgrundstücksbesitzer und Gartenvereine über die korrekte Anwendung, über Gefahren des Pestizideinsatzes und über Alternativen zum Pestizideinsatz informiert?

Eine Information von Privatpersonen erfolgt durch die Stadt nur bei konkreter Nachfrage. Solche Nachfragen laufen immer wieder über das Umwelttelefon oder direkt beim Umwelt- und Gartenamt auf. Darüber hinausgehende Informationen erfolgen durch die Stadt nicht.

Auf der Homepage des Pflanzenschutzdienstes Hessen beim Regierungspräsidium Darmstadt wird umfangreich über die gesetzlichen Regelungen und Alternativen zum Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln informiert.

Nach Auskunft des Stadt- und Kreisverbandes der Kleingärtner ist der Einsatz von Pestiziden in den Kleingärten untersagt. Ein entsprechender Passus ist in der Gartenordnung der Vereine festgelegt, welcher von den Pächtern unterschrieben wird. Die Regelung basiert auf einer rechtlichen Vorgabe aus dem Bundeskleingartengesetz. Demnach „sollen die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Nutzung und Bewirtschaftung des Kleingartens berücksichtigt werden“ (§ 3(1) BKleingG).

5. Ist der Stadt Kassel bekannt, ob beziehungsweise in welcher Weise die Museumslandschaft Hessen Kassel Pestizide einsetzt?

Zur Beantwortung der Frage wurde MHK um Stellungnahme gebeten und sagt dazu folgendes aus:

„In den Parkanlagen der MHK wird hinsichtlich des Herbizid-Einsatzes folgendermaßen verfahren:

STAATSPARK KARLSAUE:

Es werden seit zwei Jahren keine Herbizide mehr eingesetzt, sondern alternativ nur noch das Wildkrautvernichtungsgerät „ELMO“ Therm-Gerät. Dieses erzeugt heißes Wasser, welches dann mit einem Schaum aus Kokosnuss und Mais auf die Pflanzen ausgebracht wird.

BERGPARK WILHELMSHÖHE:

Hier kommt ebenfalls das „ELMO“ Therm-Gerät zum Einsatz.

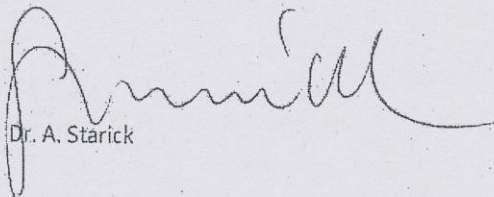
Darüber hinaus werden aber auch noch Herbizide auf den vom RP Gießen genehmigten Flächen ausgebracht. Seit 2016 werden auch hier keine Glyphosat-haltigen Mittel mehr angewendet, sondern ausschließlich Finalsan (Zusatzinfo: Finalsan® ist im Verzeichnis nach § 17 des PflSchG für die Anwendung auf Flächen für die Allgemeinheit genehmigt und zugelassen. Der Wirkstoff von Finalsan® ist die Pelar-

gonsäure, welche zu den Fettsäuren gehört. Pelargonsäure kommt in der Natur z.B. in natürlichen Ölen und in Pflanzen der Storchenschnabelgewächse (Geraniaceae) vor.

Insgesamt wurden im Bergpark ca. 7 ha mit Herbiziden behandelt

6. *Nachfrage in der Sitzung am 06. Dezember durch Herr Völler SPD-Fraktion: Ist der Pestizid-Einsatz auf landwirtschaftlich genutzten städtischen Flächen in den Pachtverträgen geregelt?*

In den Pachtverträgen ist derzeit kein grundsätzliches Verbot ausgesprochen. Im Wortlaut heißt es dort: „Der Pächter hat den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln nach Möglichkeit zu vermeiden oder auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die Stadt behält sich vor, den Einsatz dieser Mittel zu verbieten.“



Dr. A. Starick